

Anhang zur Pressemitteilung vom 22.06.2016:

Es stand auf Messers Schneide

VG Frankfurt gewährt afghanischem Flüchtling nach mehrfacher Ablehnung im Flughafenasylverfahren nun den subsidiären Flüchtlingsschutz

Zum Hintergrund des Falls:

Der afghanische Staatsangehörige A. landete am 8.11.2015 auf dem Flughafen Frankfurt/Main. Er gab u.a. an, als Manager/Filialleiter bei einer Kabuler Bank gearbeitet zu haben und dort auch für Beamte, Angestellte und ausländische Mitarbeiter zuständig gewesen zu sein. Die Taliban hätten von seiner Tätigkeit erfahren und verlangt, dass er u.a. Kontodaten an sie weitergebe. In der folgenden Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 12.11.2015 schilderte er ausführlich seine Tätigkeit und die konkreten Bedrohungen durch Angehörige der Taliban. Er sei telefonisch kontaktiert und auf dem Weg von der Arbeit nach Hause verfolgt worden.

Die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.11.2015 kann man so zusammenfassen: Das Bundesamt bewertete den Vortrag des Beschwerdeführers als in weiten Teilen vollkommen unglaubhaft, lehnte jede Art von Schutzstatus ab und entschied auf „offensichtlich unbegründet“. Der Antragsteller habe divergierende Angaben gemacht, das Verhalten der Taliban könne man nicht nachvollziehen. Es sei zutiefst lebensfremd.

Die vom Bundesamt behaupteten Widersprüchlichkeiten in den Angaben des Antragstellers finden sich im Protokoll seiner Anhörung nicht. Was das BAMF dafür hält, geht aber in die ablehnende Entscheidung ein. Es wäre Kernpflicht des Bundesamtes gewesen, dem Asylsuchenden die angeblichen Widersprüche vorzuhalten und ihn zur Aufklärung aufzufordern. Diese Verletzung der sog. Vorhaltepflcht hätte bereits bei einer Kontrolle im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auffallen müssen und der Ablehnungsbescheid das Haus nicht verlassen dürfen.

Das Bundesamt glaubte Herr A. nicht einmal, dass er Filialleiter der Bank in Kabul gewesen sei. Dabei hatte Herr A. dem Bundesamt diverse Dokumente vorgelegt, die dort auch zur Akte genommen wurden. Die Beweiskraft der überreichten Dokumente, z.B. zur beruflichen Position, blieb jedoch unberücksichtigt. Zudem bot A. an, Würdigungen seiner Bank (zum Beleg der Gefährdungssituation) zur Akte geben zu wollen. Dies wurde jedoch ausweislich eines Vermerks im Protokoll der Anhörung nicht getan. Dass hier wesentliche Beweisangebote ungenutzt geblieben sind, hätte im Bundesamt, spätestens jedoch bereits bei der ersten Entscheidung des Verwaltungsgerichts, auffallen müssen. Doch die einmal eingennommene Grundhaltung – der Asylantragsteller sei insgesamt unglaubhaft – wurde beharrlich beibehalten.

Zwischenzeitlich recherchierten A.s Anwalt, Reiner Thiele aus Neu-Isenburg, und PRO ASYL zu einzelnen Sachverhalten, die A. in seiner Anhörung angegeben hatte. Es fanden sich Belege dafür, dass das Bundesamt fehlerhaft recherchiert hatte. So hatte A. angegeben, unter den Kunden seiner Bankfiliale sei auch eine aus Deutschland unterstützte Organisation namens Anafe (phonetisch protokolliert) gewesen. Die aber sei in Afghanistan nicht tätig, so das Bundesamt. Tatsächlich ergaben ein paar PRO ASYL Klicks im Internet, dass es in Kabul

eine Organisation namens Anafae gibt, die von Deutschland aus z.B. über die VHS unterstützt wird. Und schließlich gelang es auch noch, einen von Herrn A. als Kunden seiner Bank angegebenen Deutschen ausfindig zu machen, der bestätigte, dass er Herrn A. aus seiner eigenen beruflichen Tätigkeit für eine Nichtregierungsorganisation in Kabul kennt. Damit waren zentrale Elemente der Ablehnungsbegründung des Bundesamtes nicht nur erschüttert, sondern die berufliche Position in Kabul konnte als bewiesen angesehen werden. Die Ergebnisse der Recherche wurden in mehrere Änderungsanträge beim Verwaltungsgericht Frankfurt Anfang Dezember eingebracht, jedoch jeweils schnell und mit dürftiger Begründung vom selben Einzelrichter abgelehnt.

Mitte Dezember befand sich A. nachvollziehbarerweise in einer schweren psychischen Krise. Die Abschiebung war jetzt konkret zu befürchten. Die eingereichte psychologische Stellungnahme einer Diplompsychologin auf der Basis einer klinisch-psychologischen Untersuchung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts am Heiligabend 2015 abgelehnt. A. wurde weiter am Flughafen festgehalten. In einem Antrag auf Verlängerung der Abschiebungshaft führte die Bundespolizei aus, nach derzeitigem Kenntnisstand könne mit einer Rückführung des Betroffenen frühestens Anfang der 3. Kalenderwoche 2016 gerechnet werden.

Als einzig mögliches Rechtsmittel blieb bei diesem Sachstand die Verfassungsbeschwerde, die der Frankfurter Anwalt Tim Kliebe am 30. Dezember 2015 einlegte. Am 9.2.2016 reagierte das Bundesamt mit einer Teilaufhebung seines vorherigen Bescheids, der nun nicht mehr auf „offensichtlich unbegründet“ lautete.

So kam es schließlich zur Entscheidung in der Hauptsache am 18.05.2016. Jedenfalls ist es eine bemerkenswerte Wendung, dass der immer noch zuständige gleiche Einzelrichter, der zuvor kontinuierlich von der kompletten Unglaubhaftigkeit des Asylantragstellers ausgegangen war, den Hauptsachetermin im Frankfurter Verwaltungsgericht mit dem Hinweis eröffnete, er unterstelle nunmehr die Angaben von Herrn A. im Asylverfahren als wahr. Und plötzlich ging es dann nur noch um die Frage, welche Art von Schutzstatus Herrn A. zuzusprechen sei.

Dass das Verwaltungsgericht jetzt nur den subsidiären Schutz gewährt hat, Herrn A. aber nicht als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention ansieht, ist nicht nachvollziehbar. Er teile nicht die rechtliche Einschätzung, dass die Bedrohungen, die Herr A. erhalten hat, wegen seiner politischen Grundhaltung erfolgt seien. Aber: Schon Herrn A.s berufliche Tätigkeit zeugt davon, dass er die politischen Anschauungen der Taliban nicht teilt und von ihnen als Kollaborateur im Dienste der afghanischen Regierung oder westlicher Institutionen angesehen wird. Etwas, was gerade tagtäglich in Afghanistan geschieht. Sofern aber Verfolger jemandem eine bestimmte Gesinnung unterstellen, sind die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention gegeben.

Das Bundesamt hat zum wiederholten Mal dabei versagt, durch Kontrollverfahren im eigenen Hause sicherzustellen, dass ein fehlerhafter Bescheid das Amt nicht verlässt. Hier wurde sehenden Auges mit dem Schicksal eines Menschen gespielt. Das Bundesamt missbraucht immer wieder Verwaltungsgerichte als sein mögliches Korrektiv, wo es im zuvor eigenen Hause aufzuräumen gälte.